



Schulordnung der Grundschule Gufidaun

1. Unterrichtszeit - Zutritt zur Schule:

Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche statt und zwar von Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.35, am Dienstag von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr und am Donnerstag für die Schüler*innen der 2. bis 5. Klasse von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr.

Den Schülern*innen wird der Zutritt zur Schule bzw. Klasse fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn gewährt. Ausnahme bilden die Fahrschüler*innen, die ab 07:30 Uhr beaufsichtigt werden. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig zu schicken.

Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause, darf kein Schüler/keine Schülerin den Schulbereich ohne Erlaubnis verlassen.

Jede Störung des Unterrichts ist zu vermeiden. Nur mit Genehmigung der Schulführungskraft oder des Lehrers/der Lehrerin dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten.

2. Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen:

In der Pause halten sich die Kinder bei schönem Wetter im Freien (auf dem oberen einsehbaren Pausenhof und unten im Bereich des Kindergarteneingangs auf dem Bolzplatz/Kunstrasenplatz), bei schlechtem Wetter in den Klassen und im Schulflur auf. Mindestens zwei Lehrpersonen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler.

In der Mittagspause werden nur die Schüler*innen, die an der Ausspeisung teilnehmen, beaufsichtigt. Die oben angeführte Regelung zur Aufsicht gilt auch für die Mittagspause.

Jede Lehrperson, die die letzte Stunde Unterricht hat, beaufsichtigt ihre Schüler*innen, bis sie das Schulhaus verlassen haben. Sie schließt auch das Schulhaus ab.

Bei plötzlicher Erkrankung des Kindes wird zuerst das Elternhaus verständigt. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, wird bei schwerwiegenden Fällen der Amtsarzt oder die Rettung gerufen.

3. Streikregelung:

Streiks und Gewerkschaftsversammlungen werden den Eltern schriftlich angekündigt.

4. Wahlfächer:

Für die Angebote im Wahlfach gelten folgende Bestimmungen:

Die Teilnahme an den Wahlfächern ist freiwillig. Die einzelnen Kurse werden von den Lehrpersonen schriftlich bekannt gegeben. Die Ausschreibung enthält alle näheren Angaben (Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Termine, Treffpunkt,...). Wer sich in ein Wahlfach einschreibt, verpflichtet sich damit zum regelmäßigen Besuch. Für das Fernbleiben ist eine Entschuldigung vorzulegen. Wenn sich zu viele Schüler*innen für ein Angebot melden, werden die Schüler*innen, die am Wahlfach teilnehmen dürfen, nach einem Ausleseverfahren bestimmt.

5. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen:

Ausflüge bzw. Lehrausflüge werden vom Lehrerkollegium auf Schulebene geplant und vom Schulrat genehmigt. Die Eltern werden darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und geben mit ihrer Unterschrift das Einverständnis. Die Schüler*innen müssen die Anweisungen der Lehrpersonen befolgen und dürfen sich nicht allein entfernen. Schüler*innen ohne Unterschrift der Eltern können an den Ausflügen nicht teilnehmen.

Lernausgänge in die nähere Umgebung können jederzeit stattfinden.

Generell begleiten zwei Lehrpersonen die Gruppe, kleinere Gruppen (bis 15 Kinder) können auch von einer Lehrperson begleitet werden, falls es die Gruppendynamik zulässt.

6. Hausaufgaben:

Die Schüler*innen haben die Pflicht, die notwendigen Arbeitsunterlagen und -materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen. Über die Ferien und an schulfreien Tagen sowie an Tagen mit Nachmittagsunterricht werden keine schriftlichen Aufgaben gegeben.

Falls Schüler*innen die Hausaufgaben öfters nicht machen, werden die Eltern von den jeweiligen Lehrpersonen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Andere Maßnahmen werden von Fall zu Fall vom Lehrerkollegium gemeinsam besprochen und geeignete Maßnahmen ergriffen (siehe Disziplinarordnung).

7. Kontakt Schule - Elternhaus:

Im Laufe eines Schuljahres finden vier allgemeine Sprechtage statt. Der erste im Herbst (Oktober/November) zur Erläuterung der Ausgangslage und des Lernfortschrittes. Der zweite nach der Verteilung der Schülerbögen, der dritte im März/April und der vierte bei der Verteilung des Schülerbogens am Ende des zweiten Halbjahres, um den Eltern die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache zu bieten.

Die Lehrpersonen stehen auch für individuelle Gespräche bereit. Die jeweiligen Termine werden den Eltern über das Mitteilungsheft mitgeteilt.

Elternversammlungen werden zu Beginn und bei Bedarf am Ende des Schuljahres abgehalten. Bei Bedarf können weitere Versammlungen, sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen, einberufen werden.

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

Wir führen ein Mitteilungsheft. Darin werden die Absenzen der Schüler*innen schriftlich entschuldigt (mit Datum). Vorhersehbare Absenzen sollten vorher schriftlich gemeldet werden. Sollten Schüler*innen die Schule während der Unterrichtszeit verlassen, müssen sie von einem Elternteil oder ermächtigten Person abgeholt werden. Die Person, die den/die Schüler/on abholt, muss dann im Klassenordner beim entsprechenden Formular unterschreiben.

8. Befreiung vom Religionsunterricht:

Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Die entsprechende Erklärung ist vor Beginn des Schuljahres bzw. bei der Einschreibung in die erste Klasse der Schulführungskraft vorzulegen. Fällt die Religionsstunde auf eine erste oder letzte Stunde, wird der Unterrichtsbeginn bzw. das Unterrichtsende für das Kind, das vom Religionsunterricht befreit ist, nach hinten bzw. nach vorne verlegt. Die religionsbefreiten Schüler*innen dürfen nach Unterzeichnung des entsprechenden Formulars alleine nach Hause gehen bzw. kommen alleine später zur Schule.

9. Befreiung vom Turnunterricht:

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von den zuständigen Lehrpersonen gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses von der zuständigen Schulführungskraft genehmigt.

10. Versicherung

Die Schüler*innen sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten. Die Schule haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

Ärztliche Zeugnisse im Zusammenhang mit Unfallmeldungen:

Die Schuldirektion verweist auf die Mitteilung vom 25.03.13 des Sal:

1. Es besteht ein Unterschied zwischen Unfällen, je nachdem, ob sie sich
 - a) in der Schule oder
 - b) außerhalb der Schule ereignen.
2. Es besteht ein Unterschied zwischen dem Zeitraum der Genesungsdauer und des absoluten Schulbesuchsverbotes.

1. a) Unfälle, die sich in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen der Schule ereignen: Erleiden Schüler*innen im Rahmen dieser Tätigkeiten einen Unfall und wenden sie sich an die Krankenhäuser oder an Ärzte*innen für Allgemeinmedizin, so wird von diesen die „Ärztliche Bescheinigung eines Arbeitsunfalles“ ausgefüllt.

2. b) Unfälle, die sich außerhalb der Schule in der Freizeit ereignen:

Erleiden Schüler*innen außerhalb der Schule in ihrer Freizeit einen Unfall und wenden sich an Ärzte*innen für Allgemeinmedizin, Fachambulatorien oder Krankenhäuser (Erste Hilfe), so füllen diese keine ärztliche Bescheinigung eines Arbeitsunfalles aus, sondern die ärztliche Leistung wird beispielsweise im „Erste-Hilfe-Protokoll“ oder in anderer Form dokumentiert.

Wichtig in beiden oben genannten Fällen a) und b)

In beiden Fällen müssen die behandelnden Ärzte*innen neben der Aussage zur Zeitdauer der Genesung der Verletzung auch **eine Aussage zum absoluten Schulbesuchsverbot treffen, indem z.B. angeführt wird:**

a) Absolutes Schulbesuchsverbot von...bis....;

b) Schulbesuch möglich (mit folgenden Einschränkungen: (z.B. Turnunterricht....): von...bis....;

Für Schülereltern bzw. die Schule wird so ersichtlich gemacht, für welchen Zeitraum aus ärztlicher Sicht ein Schulbesuch ausgeschlossen werden muss und ab wann einem Schulbesuch aus medizinischer Sicht nichts mehr im Wege steht.

Aus genannten Gründen müssen die Eltern solche ärztlichen Zeugnisse umgehend der Lehrperson übermitteln bzw. sind die Lehrpersonen ersucht, diese von den Eltern umgehend einzufordern.

➤ 80,00 € Selbstbeteiligung

Es wird daran erinnert, dass für sämtliche Schäden seitens der Schülereltern eine Selbstbeteiligung bis zu 80,00 € beizusteuern ist.

11. Benützung der Schulräume/Medien:

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtungen, Lehrmitteln und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Direktion zu richten. Die Gemeindeverwaltung, der/die Schulstellenleiter*in und die Raumpflegerin müssen informiert werden. Die Eltern können auf eigene Initiative in Absprache mit der Schulführungskraft oder der Schulstellenleiterin in der Schule Elternversammlungen abhalten.

Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung/Haftung:

Zu den selbstverständlichen Pflichten des/der Schülers*in gehört es, dass er Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt und auf Ordnung

und Sauberkeit achtet. Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in den Garderoben abgelegte Kleidungsstücke, für die darin verwahrten Wertgegenstände, sowie für die in der Schule zurückgelassenen Schulsachen keine Haftung. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern.

Verlorene Leihbücher müssen rückerstattet werden.

12. Einsichtnahme in Akten:

Die Verwaltungsakten (Protokolle, Beschlüsse,...) der Schule sind öffentlich. Auf Antrag kann jeder, der sein Recht geltend macht, in diese Akten Einsicht nehmen. Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Anschlagtafel der Grundschuldirektion Klausen I veröffentlicht.

13. Veröffentlichungen im Schulgebäude:

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion oder der Schulleitung erfolgen. Den Schüler*innen darf, außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen, ...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder der Erziehung darstellt. Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler*innen ist strengstens verboten.

14. Mobiltelefone:

Die Benützung von Mobiltelefonen ist für die Verwendung des digitalen Registers erlaubt.

15. Rauchen:

Im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände herrscht Rauchverbot, das gilt auch bei Sprechstunden und Sitzungen jeder Art.
Im Schulgelände gilt während der Unterrichtszeit ebenfalls das Rauchverbot.

16. Datenschutz

Jede Lehrkraft hat im Unterricht und in Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit mit besonderen und auch sensiblen Daten zu tun und ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne des Datenschutzes seitens der Direktorin beauftragt worden.
Lehrpersonen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen die entsprechenden Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Hinweise zum Datenschutz vertraulich behandeln.

17. Einsichtnahme in Akten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Anrecht in Akten oder Bewertungsunterlagen, in Schulprogramme, individuelle Erziehungspläne und Fördermaßnahmen, welche ihre Kinder betreffen, Einsicht zu nehmen.

Gufidaun, am 01.09.2023

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Die Lehrpersonen:

Barbara Topp
Sandra Kitzler
Sabine Tarnas
Prader Renate
Alina Huber
Aichele Coen
Ersatzlehrer Profanter
Katharina Wolf

Die Schuldirektorin:
